

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967 599



Para-Air Augsburg West e.V.
Engelbert Kohler
Wiegenfeld 13

86497 Horgau

Gmund, 9. Dezember 1997 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Auerbach-Nord", Gemeinde 86497 Horgau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Para-Air Augsburg West e.V. vom 03.09.1997 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 255, 254, 251/250, 247, 245, 239, 236, 233, 230, 238, 239, 252, 248, 246, 241, 240, 237, 235, 231, 228, 226, 225 (Gemarkung Auerbach) für Starts und Landungen.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein für Hängegleiter- und Gleitsegelpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 450 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Erlaubnis des DHV vom 16. Dezember 1994 für Außenstarts und -landungen gem. § 25 LuftVG (Auerbach-Nord) verliert hiermit ihre Gültigkeit. Anstelle dieser Erlaubnis tritt vorliegende neue Erlaubnis in Kraft.

II.

Auflagen

A. Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B. Geländespezifische Auflagen:

1. Der Feldweg nördlich der Schleppstrecke muß vor Aufnahme des Flugbetriebes abgesichert werden.
2. Grund- und Höhenflugausbildung ist nicht gestattet. Piloten müssen mindestens im Besitz des beschränkten Luftfahrerscheines sein.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des DHV vom 16.12.1994 vom Antragsteller nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt.

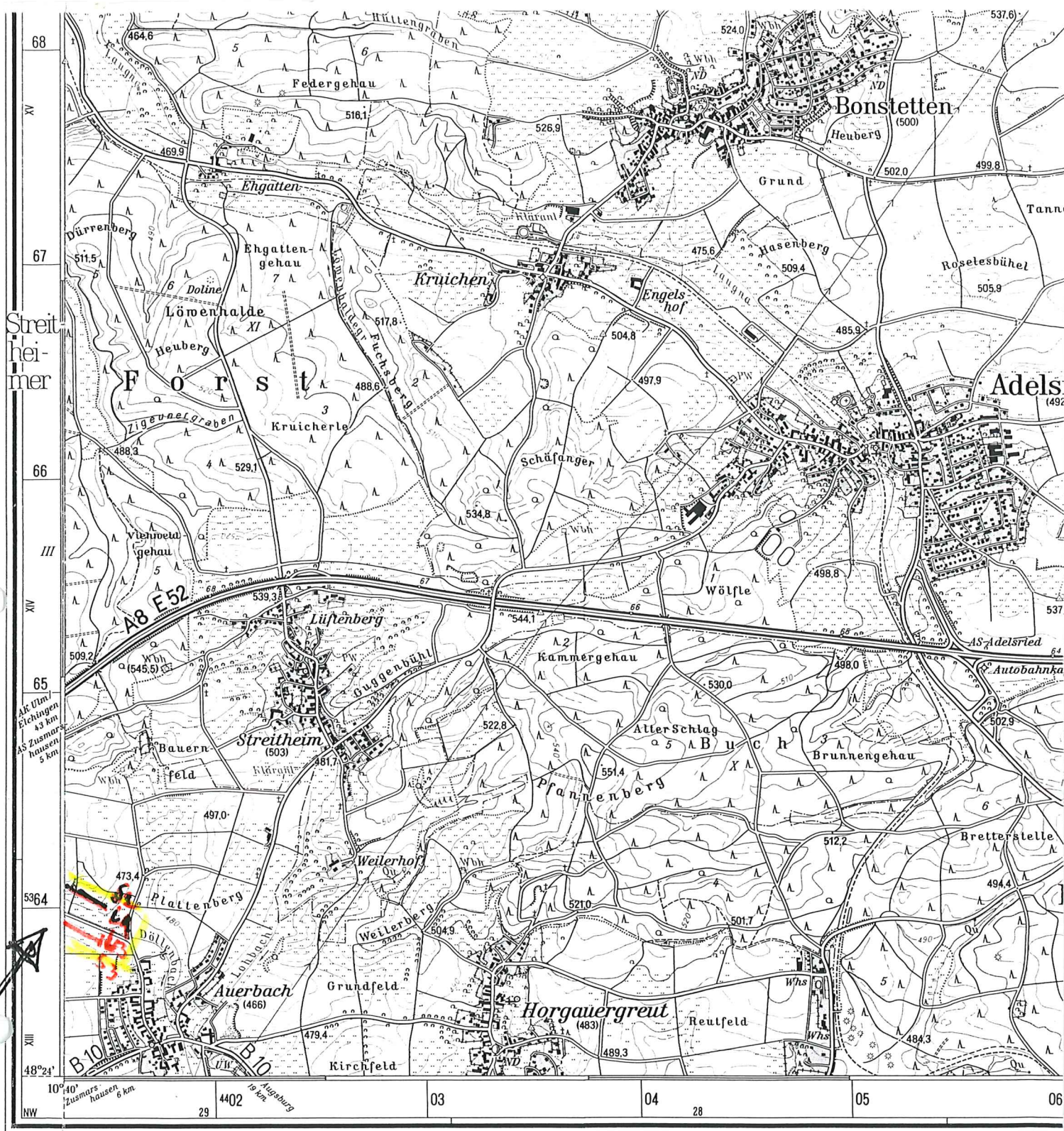
Mit Datum des 03.09.1997 stellte der Verein Para-Air Augsburg West e.V. einen Antrag auf Erweiterung der Flächen und der zulässigen Ausklinkhöhe.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Augsburg wurde mit Schreiben vom 27.10.1997 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Die Naturschutzbehörde erhob bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände, weshalb davon ausgegangen werden kann, daß gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

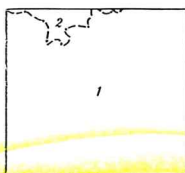
Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Rudl Bürger vom 31.08.1997 nachgewiesen. Sicherheitsrelevante Auflagen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

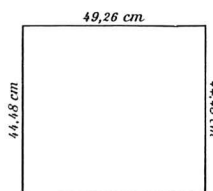


Politische Grenzen



Bayern
Regierungsbezirk Schwaben
1 Landkreis Augsburg
2 Landkreis Dillingen a. d. Donau

Grundlage



Stollmaß = 49,36 cm

Fortführungsstand

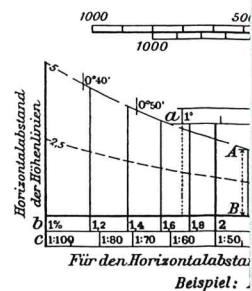
Berichtigt:

Nachträge:

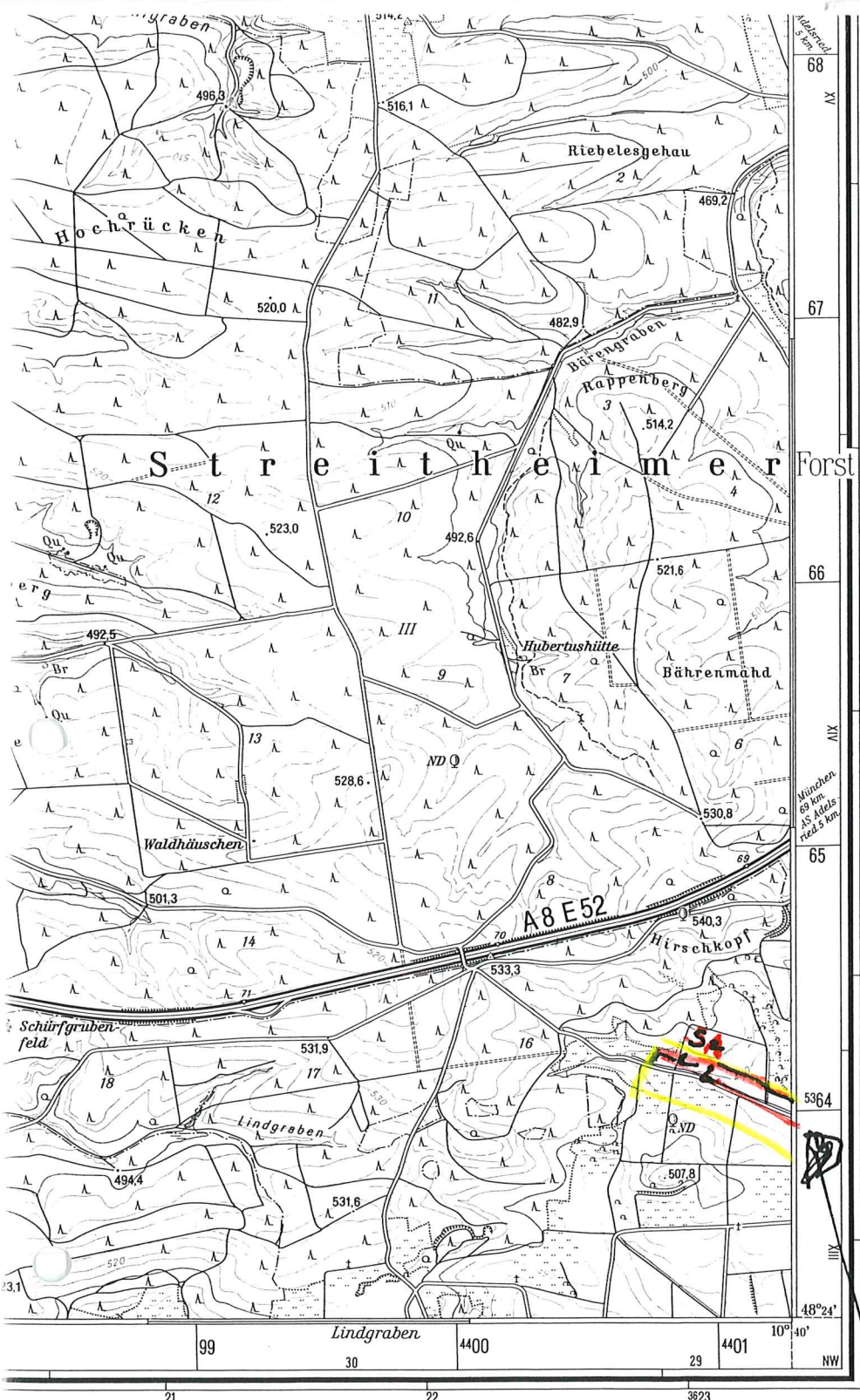
Einzelne Nachträge: 1989

Redaktionelle Änderungen:

Neuerstellung
nach photogrammetrischer Aus-
wertung und topographischer
Geländeaufnahme 1: 5000
aus den Jahren 1983 und 1984



Auerbach - Nord



- Park
- Garten
- Weinbau
- Regelmäßige Baumanpflanzung
- Wiese und Weide mit nassen Stellen
- Heide
- Moor, Moos, Bruch, Sum und Filz mit Torfstich
- Schilf und Rohr

Gewässer und Geländeformen



- 50 m - Höhenlinie
- 10 m -
- 5 m -
- 2,5 m -
- 1,25 m -

Die Höhen sind in Meter über Normal-Null (NN) angegeben.

Ortsnamen

ERDING Stadt
Zorneding Gemeinde
Baldham Gemeindeteil

(Die Schriftgröße ist von der Einwohnerzahl abhängig)

Abkürzungen

A	Alm, Alpe	Krhs	Krankenhaus
AS	Autobahnanschlusstelle	KD	Kulturdenkmal
AD	Autobahndreieck	... m, M	Mühle
AK	Autobahnkreuz	ND	Naturdenkmal
AT	Aussichtsturm	NSG	Naturschutzgebiet
... b, B	Bach	PF	Personenfähre
Bf	Bahnhof	PW	Pumpwerk
... b, B	Berg	... qu, Qu	Quelle
... br, Br	Brunnen	Rst	Raststätte
EW	Elektrizitätsmerk	R	Ruine
F	Forsthaus	Schl	Schloß
... gr, Gr	Graben	... s, S	See
... h/n, H/n	Hafen	StÜÜbPl	Standortübungspl
Hp	Haltepunkt	TrÜbPl	Truppenübungspl
Hbf	Hauptbahnhof	UW	Umspannwerk
Hs	Haus	WF	Wagenfähre
H	Hütte	Wbh	Wasserbehälter
JH	Jugendherberge	WT	Wasserturm
... kan, Kan	Kanal	WN	Wassermerk
... kp, Kp	Kapelle	ZA	Zollamt

Blattübersicht

Blattnummer und Maßstab
7430
L 7530
7530
L 7730

Nadelabweichung

Die Nadelabweichung gegen die Gitterlinie beträgt in der Blattmitte für 1988,0 = 0,6° östlich.
Jährliche Zunahme 0,1°
(Nach Angabe des Geophysikalischen Observatoriums Fürstfeldbruck)
Als Nadelabweichung wird der Winkel zwischen der fehlerfreien, durch Eisen, elektrischen Starkstrom (Gleichstrom) usw. nicht beeinflussten Richtung der Magnetnadel und den allgemein nach Nordenweisenden Gitterlinien dieses Kartenblattes bezeichnet. Für einen bestimmten Standpunkt erhält man die Größe dieses Winkels aus dem obenstehenden Wert der Nadelabweichung unter Umrechnung auf das laufende Kalenderjahr.
Anwendung: Die Karte ist eingerichtet, wenn eine Busssole mit ihrer Nord-Süd-Richtung an eine Gitterlinie (nicht Blatttrandseite) gelegt wird und die Magnetnadel auf den Abweichungswert einspielt.

Kartenrahmen

48°24' 10°10' Bezifferung des deutschen geographischen Einheits
401 5364 Bezifferung des Gauß-Krüger-Gitters Hauptmerid.
23 5364 Bezifferung des Gauß-Krüger-Gitters Hauptmerid.
NW XIII 29 Bezifferung des Blattschnittes der bayer. Flurkarte
Region, Schichte und Nummer

Freibach-Nord

Para-air Augsburg West e.V.
Wiegenfeld 13 · 86497 Horgau
Telefon 082 94 / 16 39